

**Zeitschrift:** Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Landtechnik

**Band:** 21 (1959)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen — wir antworten

---

**Frage:** In unserem Dorfe tun sich zur Anschaffung bestimmter Traktoranbaugeräte jeweils 2–3 Landwirte zusammen. Die heutigen Verhältnisse (hohe Preise und Arbeitskräftemangel) zwingen uns dazu. Da bei uns mehrere Traktormarken vertreten sind, begrüssen wir jede Bestrebung zur Verwirklichung der Normung. Wir haben nämlich in früheren Jahren punkto Austauschbarkeit der Traktoranbaumaschinen viel Unerfreuliches erlebt und haben deswegen manchen Aerger herunterspülen müssen. Vor der diesjährigen Landmaschinenschau einigte ich mich mit meinem Nachbar über die gemeinsame Anschaffung eines Vielfachgerätes. Da der letzte gemeinsame Maschinenkauf durch mich getätigst wurde, musste dieses Mal mein Nachbar das Nötige unternehmen. Meine letzte Empfehlung lautete: «Bestelle nur genormtes!» Am Tage nach dem Besuch der Landmaschinenschau versicherte mein Nachbar, er habe sich dann wegen der genormten Anschlusspunkte noch vergewissert, ich brauche mir deswegen keine Sorgen mehr zu machen. Als das Gerät zwei Wochen später eintraf, passte es nicht zu meiner hydraulischen Hebevorrichtung. Der Ø der Anschlusszapfen betrug bei den unteren Lenkern 28 mm, statt 22 mm. Wie ist so etwas möglich? Spielt denn die Normung nicht besser?

E.W. in S.

**Antwort:** Bei der heute auch in der Schweiz üblichen Norm der Dreipunktaufhängung nach DIN 9674 (vergleiche Nr. 3/59, S. 197–208, IMA-Mitteilungen) werden zwei verschiedene Grössen vorgesehen. Die kleinere Ausführung der Dreipunktaufhängung (Grösse 1 genannt), kommt für solche Traktoren in Frage, die eine Motorleistung bis zu 30 Brems-PS besitzen. Diese heute fast ausschliesslich verwendete Grösse weist an den unteren Lenkern Zapfen auf mit dem Durchmesser (Ø) von 22 mm und einen Abstand der beiden Zapfen (innerkant) von 683 mm. Für Traktoren mit einer Motorleistung über 30 Brems-PS ist die grössere Ausführung

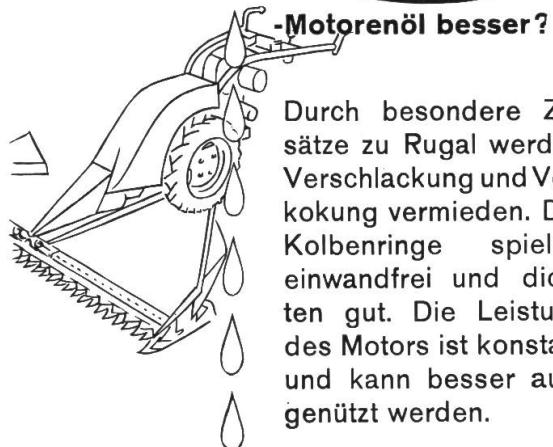
der Aufhängung (Grösse 2) festgelegt. Bei dieser sind für die untern Lenker Anschlusszapfen mit dem Durchmesser von 28 mm vorgesehen und einem Zapfenabstand von 825 mm (innerkannt).

Ob die Grösse 1 oder 2 verwendet werden soll hängt demnach ausschliesslich von der Motorleistung des Traktors ab. Da aus Ihrer Anfrage das Fabrikat des Traktors nicht ersichtlich ist, kann nicht beurteilt werden, welche Grösse in Frage kommt.

In der Praxis führt diese Zweiteilung in der Dimensionierung der Dreipunkt-Aufhängung häufig zu Schwierigkeiten und Verwechslungen. Fortschrittliche Gerätehersteller des In- und Auslandes rüsten daher ihre Geräte so aus, dass es möglich wird, beide Grössen der Dreipunkt-Aufhängung zu verwenden, d. h. man bringt am Arbeitsgerät von Anfang an serienmässig beide Zapfen mit den Durchmessern 22 mm und 28 mm an. Bei dieser konstruktiven Massnahme spielt es dann keine Rolle mehr, mit welcher Grösse der Aufhängung der Traktor ausgerüstet ist. Sie werden daher gut tun, bei der nächsten Geräteanschaffung auf diese Zapfengarnitur zu achten.

Um diesen Wirrwarr mit den beiden Grössen der Dreipunkt-Aufhängung in der Praxis auszuschalten, wird momentan bei der internationalen Normung (ISO) studiert, für sämtliche Traktoren die beiden Grössen durch eine einzige zu ersetzen. Die Vorschläge müssen aber zuerst noch an einer ISO-Sitzung behandelt werden, so dass wir uns wohl noch einige Zeit an die jetzt gebräuchlichen Grössen 1 und 2 halten müssen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die schweizerischen Vertreter in der internationalen Normungskommission bitten, ihren Einfluss mit allem Nachdruck dahingeltend zu machen, dass in Zukunft die Normen so studiert und ausgearbeitet werden, dass in der Praxis kein Wirrwarr entsteht und nach wenigen Jahren wieder alles abgeändert werden muss.



Direktverkauf zu günstigen Preisen durch



W. Blaser & Co. Hasle-Rüegsau, 034/35855

Diese Forderung aus der Praxis gilt auch für den kürzlich in der Nr. 2/59 der deutschen Zeitschrift «Landtechnische Forschung» erschienenen Artikel. Dort wird u. a. die bereits in Amerika eingeführte Änderung der **Zapfwellendrehzahl** und des **Zapfwellenprofils** auch für landw. Traktoren in Europa verlangt. Dies knapp vier Jahre nach den so lange erwarteten ISO-Beschlüssen (!). Man begründet diese Änderungen in Amerika mit gewissen technischen Schwierigkeiten bei Traktorgetrieben, die vor allem durch die Vergrösserung der Antriebsleistungen für die Arbeitsgeräte entstanden sind. Man sollte selbst in deutschen Kreisen nicht vergessen, dass Amerika ganz andere Verhältnisse kennt als wir. Wir zweifeln nicht daran, dass man in den USA mit den auf unsere Verhältnisse zugeschnittenen Normen nicht auskommt. **Die europäischen Klein- und Mittelbetriebe aber und die europäische Kleinindustrie können sich den Luxus einer alle fünf Jahre ändernden Normung nicht gestatten.**

Man merke sich, dass man der so dringend notwendigen Normung im Landmaschinenwesen einen schlechten Dienst erweist, wenn man beständig an ihr herumnörgelt.

L.R. in B.

**Frage:** Wie gross ist die Zollrückerstattung für Dieselöl bei landw. Verwendung? Ist es wirklich nicht möglich, eine Rückrstattung für das Benzin zu erwirken?

**Antwort:** Die Zollrückerstattung für das zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendete **Dieselöl** beträgt Fr. 12.– je 100 kg. Nach erfolgter Rückerstattung ist der genannte Treibstoff dann noch mit Fr. 6.– je 100 kg belastet. Das Formular «Zollrückerstattung» kann bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern angefordert werden. Es ist ausgefüllt und unterschrieben dorthin zurückzusenden. Dem Gesuch sind die Originalrechnungen des Lieferanten beizulegen. Dabei ist zu beachten, dass keine Rechnungen älter als 12 Monate sein dürfen. Die Rückerstattungsgesuche sind daher jährlich zu stellen. Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass das zu landw. Zwecken verwendete **Petrol oder White Spirit** bereits niederverzollt bezogen wird. Auf diesen beiden Treibstoffen ist daher keine Zollrückerstattung möglich. Die Belastung beträgt in diesem Falle Fr. 3.– je 100 kg.

Sämtliche Bemühungen des Schweiz. Bauernverbandes und des Schweizerischen Traktorverbandes, ebenfalls auf dem zu landw. Zwecken verwendeten **Benzin** eine Zollrückvergütung zu erreichen, sind leider bis jetzt gescheitert. Zurzeit befasst sich noch die von Hrn. Bundesrat Holenstein eingesetzte Kommission zur Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft mit der Angelegenheit. Es soll etliche Hoffnung bestehen, dass die Einsicht doch noch kommen wird. Das Benzin ist mit Fr. 26.50 je 100 kg belastet. P.

**An den roten Rückstrahlern  
erkennt ihr die  
verantwortungsbewussten  
Landwirte !**